



Luftkurort Kißlegg

Landkreis Ravensburg

Der Gemeinderat der Gemeinde Kißlegg hat aufgrund § 4, § 96 Absatz 1 Nummer 2, § 101 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und gemäß Ziffer II des Testaments des Herrn Alois Walser vom 27.01.2009 am 04.08.2011 folgende Satzung beschlossen:

Satzung der „Geschwister Walser-Stiftung“

§ 1 **Name, Rechtsform**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „**Geschwister Walser-Stiftung**“.
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der Gemeinde Kißlegg und wird von dieser folglich im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2 **Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Denkmalschutzes, der Heimat- und Denkmalpflege.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Unterhaltung und Erhalt des Anwesens Kirchmoosstraße 12
 - b) Unterstützung und Förderung der Heimat- und Denkmalpflege
 - c) Unterstützung des Heimatvereins
 - d) Errichtung eines Heimatmuseums im Gebäude Kirchmoosstraße 12
 - e) Zuwendungen an Einrichtungen der Heimat- und Denkmalpflege
 - f) Förderung von Heimatpflegemaßnahmen
 - g) Unterstützung und Pflege der Stifter und Erhaltung eines ehrenden Andenkens

§ 3 **Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Stiftungsvermögen ist der vormals Klara Walser und Alois Walser in Erbengemeinschaft gehörende Grundbesitz in Kißlegg, den diese in dem Überlassungsvertrag vom 17.6.2008, Urkunde des Notariats Wangen im Allgäu UR 4 2008 Nr. 269, der Gemeinde Kißlegg übergeben haben, und zwar im Grundbuch von Kißlegg Blatt 5796 BV. 1, 2 und 3 gebucht mit folgendem Beschrieb:
 - * Flst. 69/1 Kirchmoosstraße 12 mit 1.364 m²
 - * ½ Miteigentumsanteil an Flst. 65/1 mit 54 m²
 - * ½ Miteigentumsanteil an Flst. 65/2 mit 41 m².Stiftungsvermögen ist außerdem das Vermögen, das Klara Walser und Alois Walser durch Verfügung von Todes wegen der Gemeinde Kißlegg zuwenden.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist (nach Abzug von Vermächtnissen und Erfüllung von Auflagen) in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten sowie sicher und ertragreich anzulegen. Vermögensumschichtungen im Rahmen des Überlassungsvertrages sind zulässig. Sofern erwirtschaftete Beträge nicht ausreichen, darf der Barbetrag auch für Zwecke gem. § 2 Ziffer a und g verwendet werden.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (z.B. Zustiftungen aus testamentarischen Verfügungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar den in § 2 genannten Stiftungszwecken.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 58 Nr. 7a AO.
- (2) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

- (3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6 Treuhandverwaltung

- (1) Die Gemeinde Kißlegg verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen nach den Vorschriften der Gemeindeordnung. Sie vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
- (2) Die Gemeinde erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Eigentümer oder Rechtsträger auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Es werden keine gesonderten Stiftungsorgane bestellt. Die Stiftung wird von der Gemeinde mit ihren Organen vertreten, in der Außenwirkung vertritt der Bürgermeister der Gemeinde die Stiftung.
- (4) Dem Gemeinderat ist zu 31.12. eines jeden Jahres ein Bericht über den Vermögensnachweis, die Vermögensanlage und Mittelverwendungen vorzulegen und zu erläutern.

§ 7 Auflösung

Im Falle der Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen an die Gemeinde Kißlegg mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlose gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

§ 8 Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamts einzuholen.

§ 9 Inkaffttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Kißlegg, den 05.08.2011


Dieter Krattenmacher
Bürgermeister



nachrichtlich für die Stifter


Klara Walser

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

Amtliche Bekanntmachung im „Kißlegger“ am 18.08.2011

Verteiler:

Or./ zdA 892.2

Mf./ - Ortsrechtsammlung
- Kasse-Wanderbeilagen
- Landratsamt

Kopie: Finanzamt
Frau Klara Walser